

BEKANNTMACHUNG

der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Havert vom 27. November 1996

Die Gemeindevertretung hat am 02. Juli 1996 die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Havert beschlossen.

Der Erlaß der Satzung wurde der Bezirksregierung am 09. September 1996 gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) angezeigt.

Mit Verfügung vom 07. November 1996 - Az.: 35.2.91-5411-2088/96 teilte die Bezirksregierung mit, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht werde.

Gemäß § 12 BauGB wird die Satzung (einschließlich zeichnerischer Darstellung) nachstehend bekanntgemacht. Die Satzung und die zeichnerische Darstellung liegen ab dem Tage der Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern, Zimmer 23, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Havert (rechtsgültig in der Fassung der 1. Änderungssatzung seit dem 3. Juli 1992) der Gemeinde Selfkant - Ortsteilsatzung Nr. 1 - vom 27.11.1996

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. S. 2253) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 194 S. 666) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in ihrer Sitzung am 2. 07. 1996 beschlossen, die Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Havert in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03. Juli 1992 zu ändern.

Begründung zur 2. Änderung

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 3 - Havert, Auf den Hoeken - erfolgte eine Teilaufhebung des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes. Dieser Teilaufhebungsbereich soll der Ortslage nach § 34 BauGB zugeschlagen werden.

§ 1

Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß den in der beigefügten Ortsteilkarte ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Die Ortsteilkarte Nr. 1 in der Fassung der 2. Änderungssatzung ist Bestandteil dieser Satzung. Der Geltungsbereich der 2. Änderungssatzung wurde im Rahmen dieser Satzung um die aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 3 herausgenommene Teilfläche erweitert.

§ 2

Ausnahmen

Soweit in den nach § 1 umschriebenen Gebieten Bebauungspläne nach § 30 Baugesetzbuch bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfaßt.

§ 3

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Havert vom 03. Juli 1992 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Die 2. Änderungssatzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Unbeachtlich sind gem. § 215 BauGB

- a) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen von a) innerhalb eines Jahres, in Fällen von b) innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selfkant geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant-Tüddern, den 27.11.1996


Otten
Bürgermeister